



Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

*mit Änderungen ergänzte Fassung
 Stand 01.05.2024*

§1 Allgemeines

Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (Zweckverband) betreibt die Abfallentsorgungsanlagen/Abfallbehandlungsanlagen in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen. Der Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands in der jeweils geltenden Fassung und nach dieser Benutzungsordnung. In den Abfallentsorgungsanlagen werden Abfälle beseitigt, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen und der Beseitigungspflicht des Zweckverbandes unterliegen.

§ 2 Einzugsbereiche

In den Abfallentsorgungsanlagen/Abfallbehandlungsanlagen dürfen nur Abfälle aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angeliefert werden. Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen.

Für die Anlagen werden folgende Einzugsbereiche gebildet:

1. Für die Landkreise Reutlingen und Tübingen

Entsorgungszentrum Dußlingen-Rahnsbachtal

zusätzlich:

Wertstoffhof Reutlingen-Schinderteich

- Restabfall bis 0,5 m³,
- Abfälle zur Verwertung bis 2,0 m³,
- Problemstoffe aus Haushaltungen,
- Asbesthaltige Abfälle werden nicht angenommen.

Haus- und Sperrmüll aus
 öffentlicher Abfuhr

Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co.KG,
 Ziegeleistraße 19, 72555 Metzingen.

2. Für Bioabfälle und Garten- und Parkabfälle

Abweichend von Ziffer 1 gilt:

Bioabfälle und Garten- und Parkabfälle aus dem Landkreis Reutlingen sind dem Landkreis Reutlingen anzudienen.

Bioabfälle aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen werden vom ZAV im Einzelfall der Bioumladestation auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich zugewiesen.

Garten- und Parkabfälle aus dem Landkreis Tübingen werden im Entsorgungszentrum Dußlingen-Rahnsbachtal angenommen.

§ 3

Bereiche der Anlagen

Diese Benutzungsordnung gilt für die Abfallentsorgungsanlagen/Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere für eingezäunte Gelände und für Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem jeweiligen Betriebsgelände zusammenhängen.

§ 4

Aufsicht

Die Benutzer der Anlagen haben den Aufforderungen der Bediensteten des Zweckverbands und des Regierungspräsidiums Tübingen Folge zu leisten.

§ 5

Benutzer

Benutzer sind:

- a) Anlieferer von Abfällen, die die Haus- und Sperrmüllabfuhr, sowie Einsammlung von Bioabfall in Gemeinden der Kreisgebiete besorgen, d.h. Abfuhrunternehmer im Auftrag der Landkreise Reutlingen und Tübingen bzw. Gemeinden mit eigenem Fuhrpark,
- b) Abfuhrunternehmer als Anlieferer von Gewerbeabfällen und sonstige zur Entsorgung und Verwertung zugelassenen Abfälle, die von Abfallerzeugern innerhalb der Kreisgebiete Reutlingen und Tübingen stammen, soweit sie nicht der öffentlichen Müllabfuhr angeschlossen sind,
- c) Selbstanlieferer von Gewerbeabfällen und sonstige zur Entsorgung und Verwertung zugelassenen Abfälle aus den Kreisgebieten Reutlingen und Tübingen, soweit sie nicht der öffentlichen Müllabfuhr angeschlossen sind,
- d) Kleinanlieferer aus privaten Haushalten, aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen.

§ 6 Verkehrswege und Fahrgeschwindigkeiten

Das Verkehrs- und Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Ansonsten gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 7 Betreten der Anlagen

Das Betreten und Befahren der Anlagen ist nur nach Anmeldung beim Personal des Zweckverbands und nur mit dessen Erlaubnis gestattet. Unbefugte haben keinen Zutritt. Eltern haften für ihre Kinder. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Anlagen nicht gestattet.

§ 8 Zustand der Anliefererfahrzeuge

Die Anlieferfahrzeuge müssen auf die jeweilige Anliefersituation und Örtlichkeit abgestimmt sein.

Die Benutzer haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anliefererfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass der Verlust von Abfällen auf dem Weg zur Abfallbeseitigungsanlage ausgeschlossen ist. Behälter mit staubenden und verwehbaren Abfällen müssen verschlossen oder abgedeckt sein. Beim Verlassen der Deponien sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer von Schmutz zu reinigen.

Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Personal zurückgewiesen werden.

§ 9 Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug aus den Anlagen zu entfernen. Das Personal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zwecke zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen.

§ 10 Abladen

Anlieferungen mit Tagesmengen von mehr als 20 to je Abfallschlüssel müssen mit dem ZAV abgestimmt werden.

Alle Anlieferer sind verpflichtet, unaufgefordert vor dem Abladen bei der Eingangskontrolle schriftlich mit der Verbindlichen Erklärung Auskunft gemäß § 12 der Abfallwirtschaftssatzung über Genehmigungsnummer, Abfallschlüsselnummer, Abfallart, Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle zu geben und zu erklären, dass die Abfälle keine Stoffe enthalten, die gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands von der Beseitigungspflicht ausgeschlossen sind. Werden die Angaben verweigert, so wird die Anlieferung zurückgewiesen.

Bei den Fahrzeugen, die regelmäßig für die Abfuhr von Abfällen benutzt werden oder bei den transportierten Behältern, muss auf der linken Seite deutlich sichtbar das Fassungsvermögen in Kubikmeter mit den Einheitsbezeichnungen m³ oder cbm, angegeben sein. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Personal angewiesenen Plätzen unter Beachtung der Vorsortierpflicht abladen. Dabei sind die Abfälle in den entsprechend ausgeschilderten Container schonend einzufüllen. Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden oder gegebenenfalls selbst sofort zu beseitigen.

Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Gegebenenfalls hat er sich einer einweisenden Person zu bedienen.

§ 11 Abmessungen

Der angelieferte Abfall darf folgende Größen und Gewichte nicht überschreiten:

Balken, Profile, Faserabfälle, Bänder etc.	Länge bis 2,00 m
Flächige Abfälle	Fläche bis 2,00 m ² und maximaler Kantenlänge von 2,00 m
Massivkörper	maximale Kantenlänge von 0,50 m
Einzelgewichte bei Abfällen zur Verwertung	maximal 70 kg

Einzelausnahmen kann der Zweckverband zulassen. Soweit die Entsorgung/Verwertung einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Abfallgebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten gem. § 17 der Abfallwirtschaftssatzung berechnet.

§ 12 Verbote

Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen ist untersagt. Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen. Auf dem Deponie- und Betriebsgelände ist das Rauchen und das Benützen von offenen Feuern verboten. Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden ist ausschließlich dem Personal des Zweckverbands vorbehalten.

§ 13 Zahlungsweise

1. Die Zahlung der Gebühren gemäß der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung erfolgt:
 - 1.1 Bei Anlieferern, die regelmäßig größere Mengen Abfall oder Erdaushub anliefern, kann der Zweckverband auf der Grundlage von Wiegescheinen die Gebühren mit Gebührenbescheid erheben.
 - 1.2 Bei allen sonstigen Anlieferungen, Einzelanlieferungen und Kleinanlieferungen durch Barzahlung oder Electronic-cash (Debitkarten).

§ 14 Anlieferzeiten

Entsorgungszentrum Dußlingen-Rahnsbachtal

montags bis freitags	7.00 bis 16.45 Uhr
samstags	8.00 bis 11.45 Uhr

Restedeponie Dußlingen-Rahnsbachtal

montags bis freitags	7.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.45 Uhr
samstags	geschlossen

Wertstoffhof Reutlingen-Schinderteich

montags bis freitags	7.00 bis 16.45 Uhr
samstags	8.00 bis 11.45 Uhr

Firma ALBA Neckar-Alb, Metzingen

montags bis freitags	7.00 bis 17.00 Uhr
samstags nach Feiertagen in der Woche	8.00 bis 12.00 Uhr

Der Zweckverband kann im Einzelfall Einschränkungen der Anlieferzeiten vornehmen, insbesondere wenn eine sichere und geordnete Anlieferung der Abfälle zum Beispiel aufgrund von Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten, Unfällen oder Witterungsbedingungen nicht mehr zu gewährleisten ist.

§ 15 Haftung

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, haften der jeweilige Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt.

Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtung oder Fahrzeugen der Anlagen oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

Der Zweckverband haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Beseitigungsmöglichkeit auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Beseitigung oder Schadensersatz zu.

§ 16 Zwangsmittel

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann mit Zwangsgeld in Höhe von bis zu 25.000,-- € das auch wiederholt festgesetzt werden kann, erzwungen werden.

Wird eine Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann (vertretbare Handlung), von dem Betroffenen binnen einer bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig vorgenommen, so kann der Zweckverband die Handlung auf Kosten der Betroffenen vornehmen lassen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 05.04.1994 in Kraft. Geändert am 24.05.1994, 09.12.1994, 07.11.1996, 17.04.2000, 15.10.2002, 30.04.2005, 15.03.2006, 06.12.2010 und 18.05.2017. Die bisher gültige Benutzungsordnung wird aufgehoben.

Dußlingen den 18. April 2024

gez.
Thomas Leichtle
Geschäftsführer